

# RS Vwgh 2021/9/13 Ra 2021/13/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1

VwGG §61

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/15/0147 B 5. März 2020 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs betreffend die Abweisung einer beantragten Verfahrenshilfe sieht das Gesetz kein Rechtsmittel vor (vgl. etwa mit näherer Begründung VwGH 21.1.2019, Ro 2019/03/0001). Der Antrag des Verfahrenshilfewerbers, die durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgte Ablehnung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe aufzuheben, war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130074.L04

## Im RIS seit

05.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)